

Bericht an den Landrat

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 22. November 2016
Zur Vorlage Nr.: [2016-094](#)
Titel: **Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400, RBG)
betreffend § 106 Abstellplätze und neuem § 106a Reduktion der
Abstellplätze im Planungsverfahren**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/094

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400, RBG) betreffend § 106 Abstellplätze und neuem § 106a Reduktion der Abstellplätze im Planungsverfahren

vom 22. November 2016

1. Ausgangslage

Vor allem in stadtnahen Gemeinden tauchte in den vergangenen Jahren immer wieder der Wunsch auf, beim Neubau von Wohnsiedlungen weniger als die gesetzlich vorgegebene Anzahl Pflichtparkplätze erstellen zu müssen. In ihrer Motion [2012/244](#) fordert Lotti Stokar darum den Regierungsrat auf, dafür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Der Regierungsrat schlägt dazu eine Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vor, die er aber gleichzeitig ablehnt. Der Regierungsrat ist hingegen bereit, § 70 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) in Richtung der vorgeschlagenen Lösung zu ändern. Dabei soll versucht werden, einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der stadtnahen und der ländlichen Gemeinden zu finden. Die Gemeinden sollen entscheiden können, ob sie am Status quo festhalten möchten oder die Regelung der Parkplatzerstellungspflicht lockern wollen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission hat sich an ihren Sitzungen vom 26. Mai, 9. und 23. Juni, 1. September und 10. November 2016 mit der Vorlage befasst. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, BUD-Generalsekretär Michael Köhn, Martin Kolb, Leiter ARP (nur 26. Mai), Markus Stöcklin, Leiter Abteilung Recht, und Walter Keller, stv. Leiter Bereich Kantonsplanung.

Am 1. September fand zudem eine Anhörung statt. Eingeladen waren Daniel Altermatt, Gemeinderat Münchenstein und Landrat, Philippe Druel, Geschäftsführer Bricks Development, und Martina Dvoracek, Mitglied Geschäftsleitung, Büro für Mobilität AG.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Anhörung Münchenstein

Die Kommission liess sich von Vertretern der Gemeinde Münchenstein und einer Investorenfirma ein Wohnbauprojekt am Bahnhof Münchenstein mit dem dazugehörigen Mobilitätskonzept vorstellen. Die Immobilieninvestoren wünschen sich, auf einen Teil der Parkplätze verzichten zu können. Die Praxis zeige, dass bei ähnlichen Gebäuden ungefähr ein Drittel der Parkplätze leer stehe. Das erhöhe die Mieten um 5 bis 10 %. Die Gemeinde Münchenstein unterstützt diesen Wunsch. Es brauche nicht eine Parkplatzpflicht, sondern eine Berechnungsgrundlage. Diese soll einen Rah-

men setzen für die Begründung von Abweichungen. Die Gemeinden sollen die Freiheit haben, die Anzahl Parkplätze pro Wohneinheit quartierweise festzulegen – auch ohne Quartierplan.

2.3.2 Grundsätzliches

Die Kommission war sich im Grundsatz einig, dass eine Flexibilisierung gewisse Vorteile bringen würde. Die Gemeindeautonomie könnte damit gestärkt werden. Uneinig war man sich hingegen, wie weit die Erstellungspflicht aufgeweicht werden soll. Zur Diskussion standen zwei Lösungsvorschläge: Eine Festschreibung im Gesetz, welche alle Nutzungszonen umfasst und eine Festschreibung in der Verordnung, welche sich auf Quartierplanungen beschränkt.

2.3.3 Ergänzung von § 106 RBG um einen Absatz 6

Diskutiert wurde der Vorschlag, § 106 des Raumplanungs- und Baugesetzes um einen Absatz 6 mit dem folgenden Wortlaut zu ergänzen:

Die Gemeinden können in den Zonenvorschriften, gestützt auf ein Verkehrs- und Mobilitätsgutachten, für bestimmte Nutzungszonen für Wohneinheiten von den regierungsrätlichen Vorschriften abweichende Regelungen zum Abstellbedarf für Motorfahrzeuge erlassen, wobei für die Abstellplätze der Besucher stets die regierungsrätlichen Vorschriften gelten.

Eine solche Regelung würde es den Gemeinden erlauben, bezüglich Parkplätzen auf kommunaler Ebene abweichende Regeln für bestimmte Wohnnutzungen festzulegen. Die Abweichung könnte sowohl nach oben wie nach unten erfolgen. Die Kommission war sich einig, dass eine solche Regelung nochmals in die Vernehmlassung müsste.

Seitens der Verwaltung bestand gegenüber einer solchen Lösung eine gewisse Skepsis. Der Kanton müsse auch weiterhin ein Instrument haben, um verhindern zu können, dass Gemeinden aus sachfremden Motiven die Anzahl an Parkplätzen massiv senken. Sonst leiden die angrenzenden Quartiere oder auch die Kantonsstrassen darunter.

Die Gegner einer solchen Regelung argumentierten, dass die Anzahl Autos nach wie vor zunehme und diese auch irgendwo parkiert werden müssten. Nicht für jeden Bau kann ein Verkehrs- und Mobilitätsgutachten ausgearbeitet werden.

Der Antrag auf eine Ergänzung von § 106 um einen Absatz 6 gemäss obigem Wortlaut wurde mit 7:6 Stimmen abgelehnt.

2.3.4 Ergänzung von § 70 RBV um einen Absatz 3

Im Verlauf der Beratung hat die BPK die Verwaltung damit beauftragt, die in der Vorlage angekündigte Verordnungsänderung im Entwurf auszuarbeiten. Vorgeschlagen wurde darauf, § 70 RBV um einen Absatz 3 zu ergänzen. Damit soll es den Gemeinden erlaubt werden, im Rahmen von Quartierplanungen vom Höchstwert abzurücken:

§ 70 Absatz 3 RBV

Im Rahmen von ordentlichen Quartierplänen kann die Gemeinde auf Grund eines Verkehrs- und Mobilitätsgutachtens für Wohneinheiten die Mindestzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge unabhängig von Anhang 11/2 herabsetzen oder Höchstwerte festlegen. Dabei gelten folgende Kriterien:

- a) Die Abstellplätze für Besucher dürfen nicht reduziert werden;*
- b) mit dem öffentlichen Verkehr gute Erreichbarkeit muss gegeben sein;*
- c) genügend Abstellplätze für Zweiräder sind vorzusehen;*
- d) die Umsetzung des zur Parkplatzreduktion führenden Nutzungskonzepts ist in den Quartierplanvorschriften (Reglement, Quartierplanvertrag) sicherzustellen;*

Die Gegner einer solch engen Lockerung argumentierten, dass insbesondere in stadtnahen Gemeinden vor allem mittels Verdichtung gebaut werde. Dabei werden keine Quartierpläne erstellt. Der vorgeschlagene § 70 Absatz 3 RBV nütze darum nichts. Es brauche eine Lockerung der Parkplatzerstellungspflicht auf der Ebene Nutzungsplan. Quartierpläne seien überdies starre Instrumente, die nicht geändert werden könnten. Es fehle die Gestaltungsfreiheit. Weil aber eine ent-

sprechende Regelung im RBG abgelehnt wurde, wurde der Antrag gestellt, § 70 Absatz 3 RBV wie folgt zu ändern:

Die Gemeinden können aufgrund eines Mobilitätsgutachtens für Wohneinheiten die Mindestanzahl für Abstellplätze für Motorfahrzeuge, unabhängig von Anhang 11/2, herabsetzen.

Die Kommission stimmte diesem Antrag mit 7:5 Stimmen zu.

Die Kommission wurde im Anschluss an diesen Entscheid von der BUD dann jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Regelung nicht in der Verordnung festgeschrieben werden könne. Es fehle die Delegationsnorm. Der Regierungsrat könne den Gemeinden eine solche Kompetenz nur auf der Basis einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage abtreten, welche vorliegend aber nicht vorhanden sei.

Die Kommission kam in der Folge auf ihren Entscheid zurück. Mit 7:6 Stimmen sprach sie sich für die ursprünglich von der Verwaltung vorgeschlagene Version aus:

§ 70 Absatz 3 RBV

Im Rahmen von ordentlichen Quartierplänen kann die Gemeinde auf Grund eines Verkehrs- und Mobilitätsgutachtens für Wohneinheiten die Mindestzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge unabhängig von Anhang 11/2 herabsetzen oder Höchstwerte festlegen. Dabei gelten folgende Kriterien:

- a) Die Abstellplätze für Besucher dürfen nicht reduziert werden;*
- b) mit dem öffentlichen Verkehr gute Erreichbarkeit muss gegeben sein;*
- c) genügend Abstellplätze für Zweiräder sind vorzusehen;*
- d) die Umsetzung des zur Parkplatzreduktion führenden Nutzungskonzepts ist in den Quartierplanvorschriften (Reglement, Quartierplanvertrag) sicherzustellen;*

Um den Wunsch nach einer Anpassung der Verordnung zu bekräftigen, wurde der Antrag gestellt, den Landratsbeschluss um eine Ziffer 4 mit dem folgenden Wortlaut zu ergänzen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Sinne seiner Zusicherung in der Kommissionsberatung zur Landratsvorlage 2016/094 eine entsprechende Verordnungsanpassung auszuarbeiten und die Gemeinden nach Massgabe der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32) einzubeziehen.

Die BPK stimmt diesem Antrag mit 10:3 Stimmen zu.

3. Antrag an den Landrat

Die BPK empfiehlt mit 10:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem von ihr geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

22. November 2016 / tlö

Bau- und Planungskommission

Hannes Schweizer, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

Landratsbeschluss

über die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RGB)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. die Änderung und Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes wird abgelehnt.
2. die Motion [2012/244](#) von Lotti Stokar, Grüne Baselland, "Ermöglichung von autofreien Siedlungen im Kanton Basel-Landschaft, Ausnahmen von der Pflicht Parkplätze zu erstellen" wird abgeschrieben.
3. das Postulat [2015/016](#) von Bianca Maag-Streit, SP-Fraktion, "Parkplätze reduzieren bei Alterswohnungen", wird abgeschrieben.
4. Der Regierungsrat wird eingeladen, im Sinne seiner Zusicherung in der Kommissionsberatung zur Landratsvorlage 2016/094 eine entsprechende Verordnungsanpassung auszuarbeiten und die Gemeinden nach Massgabe der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32) einzubeziehen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: